



## **VERFÜGUNG**

**vom 24. Oktober 2011**

**Herrliberg. Teilrevision Nutzungsplanung (Umzonungen an der Schulhausstrasse)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3147 vom 24. Oktober 1995 die kommunale Nutzungsplanung Herrliberg genehmigt. Seither wurden verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 18. Dezember 2001 (ARV/192/2001). Mit Urnenabstimmung vom 26. September 2010 wurde eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Umzonungen an der Schulhausstrasse festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde bei der Baurekurskommission II (heute 2. Abteilung des Baurekursgerichtes des Kantons Zürich) Rekurs erhoben. Mit Entscheid vom 12. April 2011 wies das Baurekursgericht den Rekurs ab, soweit es darauf eintrat. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichtes vom 7. Juli 2011 ist dieser Entscheid rechtskräftig. Die Sache hinsichtlich der erhobenen Stimmrechtsbeschwerde wurde an den Bezirksrat Meilen zur Behandlung überwiesen. Dieser hat mit Präsidialverfügung vom 17. Mai 2011 den Rekurs in Stimmrechtssachen als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Mit Schreiben vom 16. August 2011 ersucht die Gemeinde Herrliberg um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst die Umzonung von zwei Gebieten an der Schulhausstrasse von der Erholungszone Eb in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die westlich und östlich an das bestehende Alters- und Pflegeheim angrenzenden Flächen umfassen rund 5'500 m<sup>2</sup> bzw. rund 3'500 m<sup>2</sup>. Gemäss revidiertem Artikel 19 der Bauordnung sind dort Schulbauten, Alters- und Pflegeheim, Alterssiedlung und Alterswohnungen, Schrebergärten und Spielanlagen zulässig.

Durch das westliche Areal, welches das Grundstück Kat.-Nr. 6002 und Teile von Grundstück Kat.-Nr. 6733 umfasst, fliesst der Büelhältlibach. Für diesen Abschnitt wurden weder Gewässerabstandslinien festgelegt noch wurde der Gewässerraum einer Freihaltzone zugewiesen. Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft getreten. In Art. 41a ff. GSchV wird der erforderliche Gewässerraum

für Fließgewässer und Stillgewässer geregelt. Bis der Gewässerraum definitiv ausgeschieden ist, gelten die entsprechenden Übergangsbestimmungen gemäss Art. 62 GSchV. Nach diesen Bestimmungen ist entlang des Büelhältlibachs ein beidseitiger Streifen von 8 Metern auszuscheiden. Da derzeit die künftige Nutzung und Anordnung der Bauten und eine allfällige Verlegung des Baches noch nicht bekannt ist, kann die sachgerechte Sicherung des Gewässerraums noch nicht erfolgen. Dies hat zum gegebenen Zeitpunkt mit raumplanerischen Mitteln oder im Rahmen eines konkreten Baugesuchs zu erfolgen. Der im erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV dargestellte Gewässerraum genügt den neuen Rechtsgrundlagen nicht mehr.

Die Akten, bestehend aus dem revidierten Zonenplan Mst. 1:2500, der revidierten Bauordnung, dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV sowie dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die an der Urnenabstimmung vom 26. Juni 2010 festgesetzte Revision der kommunalen Nutzungsplanung Herrliberg betreffend Umzonungen an der Schulhausstrasse wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Corrodi Geomatik AG, Häldelistrasse 7, 8712 Stäfa (Nachführungsstelle).

Zürich, den 24. Oktober 2011  
111401/THA/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

